S A T Z U N G

über die Einführung eines Anschluß- und Benutzungszwanges für Gas und über den Ausschluß anderer Brennstoffe im Gebiet des Bebauungsplanes

"Ehemaliger Sportplatz An der Steige - Mainz-Finthen (F 63)"

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.73 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.03.87 (GVBl. S. 64), und des § 86 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.86 (S. 307) aus Gründen der Volksgesundheit, insbesondere zur Reinhaltung der Luft, folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

"Ehemaliger Sportplatz An der Steige - Mainz-Finthen (F 63)"

(Geltungsbereich: Gemarkung Finthen, Flur 2, Flurstücke Nr. 231/2 und 242/5, sowie Flur 3, Flurstück Nr. 221/53 (ganz))

sind alle bebauten Grundstücke an das Gasnetz der Stadtwerke Mainz AG anzuschließen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke sind verpflichtet, zur Erzeugung von Wärmeenergie nur Gas zu verwenden.

Absatz 1 gilt nicht, wenn sämtliche Wärmeerzeugungsgeräte auf einem Grundstück mit elektrischer Energie betrieben werden. Den Nachweis hat der nach Absatz 1 Anschlußpflichtige der Stadtverwaltung Mainz zu führen.

Die zusätzliche Verwendung elektrischer Energien neben der Gasbeheizung ist zulässig.

Absatz 1 gilt nicht für Grundstücke, die an ein Fernheizwerk angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Die Verwendung von Sonnenenergie oder anderen nicht umweltbelastenden Systemen zur Wärmeerzeugung ist grundsätzlich zulässig. Sie bedarf jedoch der Genehmigung. Für die zusätzlich erforderliche Wärmeerzeugung gelten § 1 und § 2 dieser Satzung.

§ 2

Andere Brennstoffe, insbesondere Kohle, Kohle- und Braunkoheprodukte, Holz und Mineralöl, dürfen zur Erzeugung von Wärmeenergie nicht verwendet werden.

Anlage 1 zu Blatt 167
Akte: G 126 - F 63

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der bebauten Grundstükke haben die Verlegung und Unterhaltung von Gasleitungen, die unmittelbar der Versorgung ihres Grundstückes dienen, im Rahmen des § 1, Absatz 1, zu dulden.

Beauftragte der Stadt Mainz und der Stadtwerke Mainz AG sind berechtigt, das anschlußpflichtige Grundstück zu Kontrollzwekken sowie zur Verlegung, Wartung, Unterhaltung und Erneuerung der Gasleitungen zu betreten.

§ 3

Die Verwendung von Holz und Holzkohle in Gartenkaminen, Grillgeräten usw. ist zu privaten Zwecken gestattet.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der GemO für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sein Grundstück entgegen § 1 nicht anschließt

   oder

2. nach § 2 verbotene Brennstoffe benutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 28.10.1988
Stadtverwaltung

Oberbürgermeister

Genehmigt
mit Verfüg. v. 22. Aug. 1988
Az. 35/404 - 10 MZ - O/S 21
Neustadt an der Weinstraße,
den 22. Aug. 1988
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
Im Auftrag
Pein

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO)

   und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist.